

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 19/10052, 19/10522, 19/10693 —**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes soll ein wesentlicher Beitrag zur Integration geflüchteter Menschen in Deutschland geleistet werden. Eine gesetzliche Lücke zur Finanzierung und Förderung von Asylbewerbern, Geduldeten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse die eine Ausbildung absolvieren, soll geschlossen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einsparungen durch die Neuordnung der Bedarfsstufen werden auf rund 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die Mehrausgaben durch die Anpassung der Grundleistungen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und deren Fortschreibung werden auf rund 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die Schließung der Förderlücke hat geringe Einsparungen in einstelliger Millionenhöhe zur Folge.

Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit entstehen jährliche Mehrkosten durch zusätzliche Fälle von Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach den §§ 51, 56 und 122 SGB III im einstelligen Millionenbereich.

Die anderen Maßnahmen in diesem Gesetz haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von etwa 4.200 Stunden und einem durchschnittlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von 2.300 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand des Bundes. Durch die Neuregelungen entstehen für die Länder und Kommunen ein geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf in Höhe von insgesamt 1.575.000 Euro sowie ein durchschnittlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 181.125 Euro.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

Michael Groß

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatlerin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch

Berichterstatlerin